



# Wasserentnahmen aus Bächen und Seen bei Trockenheit

## Merkblatt

Version 2.0 vom 17. Juli 2019

Bei Trockenheit besteht ein erhöhter Bedarf an Wasser aus Oberflächengewässern. Im Rahmen des Gemeingebrauchs dürfen die öffentlichen Gewässer von allen ohne Konzession genutzt werden. Dies gilt dies jedoch nur, solange keine negativen Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Lebewesen entstehen. Der Bezug von Wasser muss deshalb zuerst immer dem Kanton gemeldet und beurteilt werden.

### Nutzung öffentlicher Gewässer

Im Kanton Nidwalden unterstehen die öffentlichen Gewässer der Hoheit des Kantons. Nutzungsrechtlich wird zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzungen unterschieden:

#### Gemeingebrauch

Aus öffentlichen oberirdischen Gewässern darf für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch bis zu 50 Liter pro Minute frei, d.h. ohne Konzession, Wasser bezogen werden, sofern:

1. der Wasserbezug vorgängig dem Kanton gemeldet wird; und
2. dadurch keine qualitativen oder quantitativen Gefährdungen entstehen.

Der Gemeingebrauch von Oberflächengewässern kann in Trockensituationen eingeschränkt werden, soweit das öffentliche Wohl oder die Interessen der übrigen Benutzer es erfordern.

#### Sondernutzungen

Wasserentnahmen, die den freien Gemeingebrauch überschreiten, gelten als Sondernutzungen und bedürfen einer Konzession des Regierungsrates.

### Gewässer- und Umweltschutz

Bei einer Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern sind neben den nutzungsrechtlichen Aspekten die Belange des Gewässer- und Umweltschutzes (inklusive Fischerei sowie Naturschutz) zu berücksichtigen.

Eine fischereirechtliche Bewilligung ist für Eingriffe in die Gewässer erforderlich, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Insbesondere gilt dies auch für Wasserentnahmen.

### Hinweis Trinkwasserversorgung

Bei Engpässen ist die zuständige Wasserversorgung oder die jeweilige Gemeinde zu kontaktieren.

### Meldepflicht / Bewilligungspflicht

Wasserentnahmen im Umfang des freien Eigengebrauchs sind vor der Entnahme bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (Amt für Umwelt) mit dem entsprechenden [Formular](#) anzumelden.

Für umfangreichere Entnahmen (Sondernutzungen) ist bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion ein Konzessionsgesuch einzureichen.

### Bedingungen und Auflagen

- Das Wasser darf erst nach Rückmeldung zum Gesuch bzw. erteilter Bewilligung oder Konzession entnommen werden.
- Im Gewässer dürfen keine Einbauten für den Einstau oder Grabungen erfolgen.
- Ansaugstutzen von Wasserpumpen sind mit einem feinmaschigen Gitter bzw. Sieb zu versehen.
- Es gilt die Sorgfaltspflicht – keine Beeinträchtigungen des Gewässers bzw. der Ufer inklusive Vegetation.

### Gewässer, die für eine Entnahme geeignet sind

Für temporäre Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern während Trockenzeiten eignen sich grundsätzlich nur der Vierwaldstättersee, die Engelbergeraai und allenfalls die Speicherseen von Wasserkraftwerken. Wasserentnahmen aus Kleingewässern sind in der Regel aufgrund der geringen Wasserführung heikel und bedürfen daher einer Einzelfallbeurteilung durch das Amt für Umwelt sowie die Fachstelle für Jagd und Fischerei.

### Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz, GSchG); SR 814.20 (Art. 29 ff.)
- Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, BGF); SR 923.0 (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. h)
- Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG); NG 631.1 (Art. 22 ff.)

### Informations- und Kontaktstelle

Amt für Umwelt  
041 618 40 60; [afu@nw.ch](mailto:afu@nw.ch)  
[Meldeformular \(link\)](#)